

### Zusammenfassung

Akte in Klagsachen des Andreas von Rennenkampff wider den Töpfermeister Bartels,  
wegen angeblich widerrechtlich ausgeübten Besitzeseingriffen  
in Schloss Wesenbergsches Territorium  
1857

7. August 1857	<p>Der Besitzer des Gutes Schloss Wesenberg, Kapitain Leutnant Andreas von Rennenkampff, bittet die Estländische Gouvernement-Regierung um folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Wesenbergsche Töpfermeister Bartels soll seine Gebäude, so wie die auf der Grenze des Gutes befindlichen Gegenstände sofort dort wegschaffen.</li><li>2. außerdem soll er dazu angehalten werden weder Schutt, Dünger, Balken noch andere Gegenstände auf das Grundstück des Schlosses zu bringen,</li><li>3. ihm soll nicht mehr gestattet werden, Gebäude über die Stadtgrenze hinaus auf die Schloss Wesenbergsche Grenze zu bauen</li><li>4. dem Töpfermeister soll für die Zeit von mehr als zwanzig Jahren (solange stehen die Gebäude dort) für die wiederrechtliche Benutzung des Schloss Wesenbergschen Bodens eine Grundsteuer auferlegt werden, außerdem soll ihm eine Geldstrafe für seine „Eigenthümlichkeit“ auferlegt werden (die Gelder sollen dem Revalschen Waisenhaus zu Gute kommen).</li></ol>
30. Oktober 1857	<p>Auf die Klage des von Rennenkampff bringt der Töpfermeister folgendes an:</p> <p>Um Grenzdifferenzen vorzubeugen, hatte der Töpfermeister vor 20 Jahren, als er die Baupläne für seine Nebengebäude erstellen ließ, den damaligen Besitzer des Gutes, Kreisrichter von Rennenkampff (Vater des Klägers (?)), aufgefordert, bei den Vermessungen dabei zu sein.</p> <p>Die Tatsache das bei seinen entworfenen Plänen ein kleiner Teil der Gebäude auf der Schloss Wesenbergschen Grenze liegen würde, hatte von Rennenkampff in Gegenwart seines Sohnes Woldemar, als in Ordnung erklärt, da es sich um ein kleines, unbrauchbares Stück Land handelte.</p> <p>Es bestehe also eine gegenseitige Anerkennung des „factischen Besitzes“ dieses Landstückes.</p> <p>Auf die Bitte, dass die Gebäude von der Grenze zu verschwinden haben, bringt der Beklagte an, dass die Nutzung seit nunmehr 20 Jahren geduldet wurde. Er hält die Besitzfrage auch deshalb für überflüssig, weil von ihm rückständige Grundsteuern verlangt werden. Die Zahlung von Grundsteuern setzt voraus dass das Gebiet dem Töpfermeister gehört. Wenn es ihm aber gehöre, kann er nicht dazu angehalten werden die Gebäude abzureißen.</p> <p>Die Beseitigung des Schuttes etc. ist bereits bei einer anderen Behörde anhängig, weshalb er zu diesem Klagepunkt keine weitere Stellung nimmt.</p> <p>Andreas von Rennenkampff soll mit seiner grundlosen Besitzklage abgewiesen und in den Kostenersatz verurteilt werden.</p>

9. Dezember 1857	In der Verfügung der Estländischen Gouvernement-Regierung heißt es: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. A. von Rennenkampff, als Arrendebesitzer des Gutes Schloss Wesenberg, ist mit seiner Klage abzuweisen.</li> <li>2. den streitenden Parteien offen zu lassen ihre vermeintlichen Rechte in einem Antrag bei der kompetenten Justizbehörde nochmals auszuführen.</li> <li>3. Die Parteien zu den verursachten Kosten zu verurteilen.</li> </ol>
18. Dezember 1857	A. von Rennenkampff vertritt im Strandwierschen Distrikt selbst die Landespolizei. Da die Maaßregeln die er dem Töpfermeister aufgegeben hat (seine Gegenstände vom Schloss Wesenbergschen Grundstück zu entfernen) nicht greifen, fragt er bei der Gouvernement-Regierung an, an welche Polizeibehörde er sich zu wenden hat.
14. Januar 1858	Es wird verfügt, dass von Rennenkampff sich an den Landwierschen Hakenrichter zu wenden hat.
9. Februar 1859	Hakenrichter von Rennenkampff beschwert sich zum wiederholten mal beim Landwierschen Hakenrichter über den Wesenbergschen Töpfermeister, der weiterhin unerlaubter Weise seinen Schutt und Dünger auf das Gut bringe. Rennenkampff ersucht den Hakenrichter den Töpfermeister solches zu untersagen.  Das Vogteigericht soll mit der Untersuchung und Erledigung dieser Angelegenheit beauftragt werden.
17. März 1859	In Folge der Beschwerde des Herrn A. von Rennenkampff wird durch Veranlassung des Landwierschen Hakenrichters der Töpfermeister Bartels aufgefordert, die auf dem Grundstück des Schlosses Wesenberg befindlichen Gegenstände fortzuschaffen.
26. März 1859	In einem Protokoll erklärt der Beklagte, dass er gar keine Gegenstände dort liegen habe. Er achte streng darauf, dass besagte Grenze von ihm durch nichts belastet werde.  Er beruft sich auf die Resolution der Estländischen Gouvernement-Regierung vom 9. Dezember 1857, in dem der ungestörte Besitz seiner Gebäude geschützt wurde. <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Da der Dünger, seit 20 Jahren aus seiner Stallluke geworfen werde und</li> <li>2. nicht er, sondern die städtischen Einwohner ihren Schutt auf dem Schloss Wesenbergschen Grundstück hinterlassen (er hält sich nicht für befugt dies zu verhindern), weist er die Klage ab.</li> </ol> Dies zu Untersuchen wird der Landwiersche Hakenrichter aufgefordert.
28. Juli 1859	Da der Strandwiersche Hakenrichter A. von Rennenkampff sein Amt mittlerweile niedergelegt hat, wird nun statt des Landwierschen Hakenrichters der Strandwiersche Hakenrichter mit der Untersuchung beauftragt.
8. September 1859	In einem Protokoll führt Bartels Zeugen an, die bestätigen dass seit 20 Jahren Dünger aus seiner Stallluke ausgeworfen wurde.  Außerdem sei ihm Seitens der Schloss Wesenbergschen Gutsverwaltung

	<p>gegen Erlegung von jährlich 3 Rubel Silber Münze das Recht zur Benutzung eines an die Grundstücke angrenzenden Heuschlages eingeräumt worden.</p> <p>Von Rennenkampff beruft sich auf die Bestimmung vom 9. Dezember 1857: nach dieser wurde im Frühjahr 1858 aller Schutt und Dünger weggeräumt. Doch schon im Winter wurde wieder mit dem Auswerfen von Dünger begonnen.</p>
9. November 1859	<p>Von Rennenkampff hatte angegeben, dass die Erlaubnis zum Auswerfen des Düngers an die Pachtung des oben erwähnten Grundstückes geknüpft gewesen sei, welches dem Beklagten bereits 1857 gekündigt sei.</p> <p>Bartels gibt in einem erneuten Protokoll an: dass er den Grundzins von 3 Rubel Silber Münze nur zur Benutzung eines Gartenplatz auf Schloss Wesenberg bezahlt habe. Dieser stehe in keiner Verbindung mit seinem Stall. Außerdem sei sein Grundstück zufolge Einwilligungsschrift des derzeitigen Besitzers Herrn Andreas von Rennenkampff am 1. Mai 1842 ohne jeglichen Vorbehalt, einer Verpflichtung gegenüber dem Gut gebilligt worden.</p>
17. November 1859	<p>Der Kläger von Rennenkampff wird erneut mit seiner Beschwerde abgewiesen und zur Zahlung der Kosten verurteilt.</p>

Producirt, den 9. August 1857, No. 267

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Der Wesenbergsche Töpfermeister Bartels hat die ihm zugehörigen Gebäude, namentlich seinen Stall, seine Scheune und seine Abtritte theilweise über die Stadtgränze hinaus auf die Gehwege des Gutes Schloß Wesenberg gebaut. Derselbe hat, unerachtet der wiederholt von dem Besitzer des Gutes Schloß Wesenberg an ihn ergangenen Aufforderung, die in Rede stehenden Gebäude sowohl, als auch seinen Schutt, seinen Dünger, seinen Balken und andere ihm zugehörigen Gegenstände, welche er eigenmächtigerweise auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden gebracht, von dem Schloß Wesenbergschen Grund und Boden fortzuschaffen, solches zu thun sich geweigert. - Aus der Beilage wird Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung zu entnehmen geliebet, wie der Herr Töpfermeister Bartels keineswegs die Grenze zwischen der Stadt und dem Gut Schloß Wesenberg anstreitet, und seine Weigerung nur lediglich darauf gründet, daß die in Rede stehenden Gebäude bereits seit mehr als zwanzig Jahren über die Grenze der Stadt Wesenberg hinaus gebaut worden sind und seit dieser Zeit den bezeichneten Standort eingenommen haben. Aus einer derartigen unerlaubten Landbenutzung kann für den Herrn Töpfermeister Bartels jedoch keineswegs ein Recht entspringen, und bitte ich demnach submisset Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle huldreichst geruhen anzuordnen:

1. daß der Wesenbergsche Herr Töpfermeister Bartels die ihm zugehörigen Gebäude sowohl, als auch die ihm zugehörigen noch gegenwärtig auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden befindlichen übrigen Gegenstände von der Grenze des Gutes Schloß Wesenberg sofort wegschafft;

2. daß derselbe von nun an weder Schutt, Dünger, Balken und andere Gegenstände auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden bringe, nicht auch sich erlaube, Gebäude über die Stadtgrenze hinaus auf die Schloß Wesenbergsche Grenze zu bauen;

3. das derselbe für die Zeit von mehr als zwanzig Jahren, während welchen Zeitraumes seiner eigenen Erklärung zufolge seine Gebäude da gestanden, wo sie gegenwärtig stehen, für die wiederrechtliche Benutzung des Schloß Wesenbergschen Bodens zum Besten des Revalschen Waisenhauses eine Grundsteuer entrichte, sowie auch zum Besten desselben Waisenhauses für seine Eigenthümlichkeit eine Geldpön erlege.

In tiefster Devotion ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan A. von Rennenkampff, Besitzer des Gutes Schloß Wesenberg.

Schloß Wesenberg, den 7. August 1857.

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Unterthänigstes Gesuch für den Besitzer des Gutes Schloß Wesenberg, Capitain Lieutenant Andreas von Rennenkampff.

No. 745; Producirt, den 31. Juli 1857

M. d. J. Aus dem Wesenbergschen Vogteigerichte, den 30. Juli 1857; No. 10498

An Seine Hochwohlgeboren den Strandwierschen Herrn Hakenrichter dim. Capitaine Lieutenant von Rennenkampff.

In Beziehung auf die Schreiben Ew. Hochwohlgeboren, d. d. 27. Juni und 6. Juli curr No. 1161 & 1202, beehrt sich dieses Vogteigericht dieselben hierdurch zu benachrichtigen, daß der Inhalt des Schreibens vom 27. Juni curr No. 1161 dem Töpfermeister Fr. Bartels an dem 29. Juli diesen Jahres eröffnet worden, bei welcher Gelegenheit derselbe erklärt, daß er den Schutt und die Balken, etc. vom Schloß Wesenbergschen Grund und Boden wegschaffen werde, in Hinsicht seiner Gebäude werde er aber solche da stehen lassen wo sie seit mehr als zwanzig Jahren gestanden.

Beisitzer T. Grodt. [... ...]

2/ 4; No. 267; Mundirt, den 5. September 1857 No. 1078 Rennenkampff, No. 1079 Bartels.

Journal - Entwurf, d. d. 27. August 1857

Vorgetragen: Klage und Bitte des dimitt. Captain Lieutenants Herrn von Rennenkampff, als Besitzer des Gutes Schloß Wesenberg, d. d. 7. August curr wider den Töpfermeister Bartels wegen angeblicher vom Letzteren aus[...] Besitzesansprüche

Verfügt: 1. Unter Zufertigung des Duplicats obiger Klage und Bitte beklagten Theilen aufzugeben sich binnen 14 Tagen a die ins. bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber auf dieselbe anher zu erklären

2. von dieser Verfügung beiden Theilen Eröffnung zu machen.

No. 1701; Producirt, den 16. September 1857, No. 326

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung aus dem Wesenbergschen Vogteigerichte. Bericht.

Nachdem die bei dem Rescripte Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 9. September curr No. 1086 hierher erlassene Resolution vom 5. September curr No. 1079 nebst Beilage dem Töpfermeister Friedrich Bartels gegen dessen Positionsschein vom 14. September eingehändigt worden, hat dieses Vogteigericht die Ehre, den besagten Schein angeschlossen hierbei gehorsamst einzusenden.

Wesenberg Vogteigericht, den 14. September 1857. Beisitzer J. Brandt.

Abtheilung Tisch. Mit dem Positionsschein des Töpfermeisters Bartels. [... ...]

Die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 5. September curr No. 1079 nebst der Klage des Herrn von Rennenkampff zu Wesenberg durch das Wesenbergsche Vogteigericht insinuirt erhalten zu haben bescheinige hiermit.

Wesenberg, den 14. September 1857

F. Bartels

Producirt, den 30. October 1857

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen etc. etc. etc. Allergnädigster Herr!

Zufolge Verfügung dieser Erlauchten Behörde vom 5. September diesen Jahres habe ich auf die von dem Herrn Capitain Lieutenant A. von Rennenkampff wider mich erhobene Klage Nachstehendes anzubringen die Ehre.

Als ich vor circa 20 Jahren die zu meinem Hause gehörigen Nebengebäude zu erbauen im Begriffe stand, bat ich den damaligen Besitzer von Schloß Wesenberg Herrn Kreisrichter von Rennenkampff bei der Ausmessung des zu meinem beabsichtigten Bauten nöthigen Grundes zugegen zu sein, um allen etwaigen späteren Gränzdifferenzen vorzubeugen. Bei dieser Gelegenheit erwies sich's, daß nach dem von mir entworfenen Plan ein kleiner Theil der aufzuführenden Gebäude auf Schloß Wesenbergsche Gränze zu liegen kommen mußte. Ich machte Herrn von Rennenkampff ausdrücklich darauf aufmerksam, indem ich mein Bedauern aussprach, daß ich nun meinen Bauplan ändern müsse, worauf jener jedoch, in Gegenwart seines noch lebenden Sohnes Woldemar, erklärte, auf ein solch kleines, noch dazu unbrauchbares Stück Landes komme es ihm gar nicht an, er überlasse es mir, ich könne mir ruhig sofort bauen, wie es in meinem Plane gelegen. So ist es denn gekommen, daß ein kleiner Theil meiner Nebengebäude nun schon seit etwa 20 Jahren unangefochten ursprünglich auf Schloß Wesenbergscher Gränze steht.

Gegenwärtig stellt Herr Capitain Lieutenant von Rennenkampff, Sohn desselben Kreisrichters Herrn von Rennenkampff der mir ein Stückchen untauglichen Landes überlassen hat, das Ansinnen an mich, ich solle meine Nebengebäude niederreißen und fortschaffen soweit

sie auf angeblich seiner Gränze ständen, verlangt ferner die Entrichtung eines Grundzinses und sucht zur Erzwingung alles dessen bei dieser hohen Behörde richterlichen Schutz.

Indem Herr Gegner diesen Schritt gethan, schein er sich über die rechtliche Bedeutung desselben durchaus keine genügend klare Vorstellung gemacht zu haben. Denn vor allen Dingen kann Herr von Rennenkampff indem er seine Klage bei dieser Erlauchten Behörde anbrachte, nur ein possessorisches Rechtsmittel im Auge gehabt haben. Nun giebt er aber im dritten Punkte seiner Petita unzweifelhaft zu, daß ich schon seit 20 Jahren im Besitze des von ihm beanspruchten Landes bin, daß der Besitz also mir gebührt; wie konnte er nun hoffen, mit einer Besitzklage gegen so langjährigen, offenkundigen und unangefochtenen Besitz meinerseits durchzudringen? Ferner aber beansprucht er in demselben Punkte seiner Petita ein für meine 20jährige Benutzung angeblich rückständige Grundsteuer, setzt damit also ein Grundzinsverhältniß voraus, und klagt dennoch auf Entfernung meiner Nebengebäude! Herr Capitain Lieutenant von Rennenkampff scheint also nicht zu wissen, daß der Eigentümer von Grund und Boden bei bestehenden Grundzinsverhältnisse, nimmer auf Abbruch der Gebäude Klagen kann.

Es genügt obige Behauptung des juristisch in sich unhaltbaren gegnerischen Standpunktes, vollkommen, um gleichzeitig auch meine Gerechtsame in das klarste Licht zu stellen. Denn dadurch, daß Herr Gegner einen 20jährigen Besitz meinerseits zugiebt und sogar durch Forderung eines Grundzinses auch als petitarisch berechtigt anerkennt, habe ich factische und rechtliche Vorraussetzungen für mich, die über die Prämisse des §12 der Interims-Manngerichts-Ordnung weit hinausgehen. Jede weitere Ausführung über die Besitzesfrage halte ich demnach für überflüssig.

Was aber die auf Schloß Wesenbergsches Land angeblich von mir angeführten Balken und Schutt betrifft, so impetrirt die Sorge für deren Fortschaffung der Polizei, wie denn auch schon in der That die Landespolizei, behelre der der Klage annectirten Beilage, deshalb eine Verfügung an mich erlassen hat. Da mithin dieser Theil der Klage weder seiner Natur nach, noch auch deshalb vor die Gouvernements-Regierung gehört, weil derselbe bereits anderswo pendent ist, so habe ich auch hier keine Veranlassung, mich noch besonders darauf zu erklären.

Indem ich schließlich Allem gegenseits Angebrachten meinen Widerspruch entgegenstelle, demnächst aber darauf hinzuweisen mir erlaube, daß diese Sache durch die gegenseitige Anerkennung meines factischen Besitzes während der letzten 20 Jahre auch ohne Local-Untersuchung spruchreif geworden ist, richte ich meine unterhängste Bitte dahin:

Allernädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen, den Herrn Capitain Lieutenant A. von Rennenkampff mit seiner grundlosen Besitzklage ab- und zur Ruhe zu verweisen und denselben in den Ersatz der mir durch dieses Verfahren causirten, sub N3 designirten Kosten salvis futuris, zu condemniren.

Der ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan F. Bartels, p. m.

W. Greiffenhagen, [...].

Die Vollmacht zurückempfangen. W. Greiffenhagen.

N3

charta sigillata	-	45 Copeken
Copialien	-	30 Copeken
Decretum fut. circa	1 Rubel	20 Copeken
honor. Mandat.	5 Rubel	-
<hr/>		
Summa	6 Rubel	95 Copeken

F. Bartels, p. m.

An Eine Erlauchte Kaiserlich Ehstländische Gouvernements-Regierung directe Erklärung und Bitte für den Wesenbergschen Töpfermeister F. Bartels wider den Herrn Besitzer von Schloß Wesenberg, Capitain Lieutenant A. von Rennenkampff.

Nebst einer Vollmacht.

Producirt, d. d. 9. October 1857; No. 376

Vom Hakenrichter in Ost-Harrien. Könda, den 7. October 1857, No. 1735

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Bericht.

In Erfüllung des Mandats d. d. 9. September c. No. 1985 habe ich die Ehre den Positionsschein über die, dem Herrn von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg zugestellte Resolution sub No. 1979, nebst Canzleygebühren mit 1 Rubel 50 Copeken Silber Münze anbei einzusenden.

Hakenrichter A. von Wenndrich. Einen Rubel fünfzig Copeken habe empfangen.

Hiermit bescheinige ich, daß die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 5. September 1857 sub No. 1078 durch Seine Hochwohlgeboren den Ostharrischen Herrn Hakenrichter mir zugestellt worden ist.

Schloß Wesenberg, den 18. September 1857

A. von Rennenkampff

No. 376, Mundirt, den 18. October 1857, No. 1809

Journal-Entwurf vom 16. October 1857

Vorgetragen: Bericht des Ostharrischen Herrn Hakenrichters vom 7. October curr No. 1735 bei welchem derselbe die von dem Herrn von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg eingehobenen Kanzleygebühr im Betrage von einem Rubel 50 Copeken Silber Münze einsendet.

Verfügt: dem Rentmeister dieser Gouvernements-Regierung einen Auftrag wegen Auszahlung der sub art. 377 verbuchten Gelder an den Secretair der II. Abtheilung zu ertheilen.

In fidem [...]

No. 357, Mundirt, den 9. December 1857. No. 1624 Rennenkampff; No. 1625 Bartels; No. 1626 Hakenrichter; No. 1630 Kameralhof; No. 1627 Wesenberg; No. 1628 Kameralhof; No. 1629 Hakenrichter.

Journal-Entwurf d. d. 3. December 1857

Vorgetragen: Die in Klagesachen des Herrn Capitain Lieutenant A. von Rennenkampff als Arrendebesitzer des Gutes Schloß Wesenberg wider den Wesenbergschen Töpfermeister Herrn F. Bartels, betreffend angeblich widerrechtlich vom Letzteren ausgeübte Besitzeseingriffe in Schloß Wesenbergsches Territorium hierselbst eingegangene Erklärung und Bitte des Beklagten, nebst den übrigen in dieser Sache erwachsenen Akten.

Aus den stattgehabten Sachverhandlungen resultiert folgendes:

Unter dem 7. August curr wurde von dem dimitt. Herrn Capitain Lieutenant A. von Rennenkampff eine Klage nachstehenden Inhalts bei der Gouvernements-Regierung angebracht: Der Wesenbergsche Töpfermeister Bartels habe, ihm zugehörige Gebäude, namentlich seinen Stall, seinen Schauer und seine Abtritte theilweise auf die Grenze des Gutes Schloß Wesenberg gebaut und außerdem Schutt, Dünger und Balken etc. auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden gebracht und trotz den deshalb an ihn ergangenen Aufforderungen zu entfernen sich geweigert. – Impetrant streite auch nicht einmal die Grenze zwischen der Stadt und dem Gute Wesenberg an, und gründe seine Weigerung lediglich darauf, daß die in Rede stehenden Gebäude seit mehr als zwanzig Jahren über die Grenze der Stadt Wesenberg hinausgebaut seien. Da nun aus einer derartigen unerlaubten Landbenutzung für Beklagten keineswegs ein Recht entstehen könne, so sehe Impetrant sich genöthigt, seine petita dahin zu richten: daß der Töpfermeister Bartels angehalten werden möge, die ihm zugehörigen Gebäude sowohl, als auch die ihm zugehörigen, noch gegenwärtig auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden befindlichen übrigen Gegenstände, von der Grenze des genannten Gutes wegzuschaffen und von nun an weder Schutt, Dünger, Balken noch andere Gegenstände auf genanntem Grund und Boden zu bringen, noch auch sich zu erlauben, Gebäude auf die Grenze dieses Gutes hin zu bauen, auch das Impetrant für die Zeit von mehr als 20 Jahren, während welchen Zeitraumes seine Gebäude auf erwähnter Grenze gestanden, für die wiederrechtliche Benutzung des Schloß Wesenbergschen Bodens zum Besten des Waisenhauses eine Grundsteuer entrichte, sowie auch zu eben diesem Zwecke eine Geldpön erlege. –

In seiner am 3. October curr auf diese Klage eingereichte Erklärung führt Beklagter, der Töpfermeister Bartels hauptsächlich folgendes an: Indem Herr Kläger in dieser Angelegenheit den richterlichen Schutz der Gouvernements-Regierung für seine vermeintliche Gerechtsame in Anspruch nahm, so könne derselbe nur ein possessorisches Rechtsmittel im Auge gehabt haben. Nun gebe er aber in seinem Petitum selbst zu, daß Beklagter schon seit 20 Jahren im Besitze des von Kläger beanspruchten Landes sei, daß der Besitz mithin Ersterem gebühre. Ferner aber beansprucht Kläger in seinen Petitis eine, für seine 20jährige Benutzung angeblich rückständige Grundsteuer, setze damit also ein Grundzinsverhältniß vorraus, und klage demnach auf Entfernung der impetrantischen Nebengebäude, scheine demnach nicht zu wissen, daß der Eigenthümer von Grund und Boden bei einem bestehenden Grundzinsverhältnisse, keinesfalls auf Abbruch der Gebäude klagen könne. Hieraus resultiere für das Im-



petraten Gerechtsame Klärlichst, daß, indem Impetrant einen 20jährigen impetrantischerseits unangefochtenen ausgeübten Besitz zugebe und sogar durch Forderung eines Grundzinses auch als petitarisch berechtigt anerkenne, ihm Beklagten, factische und rechtliche Voraussetzungen zur Seite ständen, die über die Prämisse des hier in Anwendung kommenden §12 der Interims-Manngerichts-Ordnung weit hinausgingen.

Was aber die auf Schloß Wesenbergsches Land angeblich von Impetranten angeführten Balken und Schutt betrifft, so impetriere die Sorge für deren Fortschaffung keines weges der Gouvernements-Regierung, wohl aber der Landespolizei, welche in der That auch schon deshalb die erforderlichen gesetzlichen Maßregeln getroffen habe. Demnach richte Beklagter seine Bitte dahin, daß der Herr Capitain Lieutenant A. von Rennenkampff mit seiner grundlosen Besitzklage ab- und zur Ruhe verwiesen und zum Ersatz der durch vorliegenden Rechtsgang dem Beklagten causirten, Kosten verurteilt werde. -

Dem allen zufolge hat die Gouvernements-Regierung, in Erwägung daß dieselbe nicht über Eigenthumsrechte, sondern lediglich über den Besitzstand und namentlich über den in den letzten 4-5 Jahren factisch ausgeübten zu erkennen hat, ein solcher Besitzstand aber von Beklagtem wie Kläger zu wiederholten malen einzuräumen sich genöthig sieht und [...] auch durch seine Ansprüche auf ein Grundgeld ausdrücklich anerkannt, nicht nur während der letzten 4 bis 5 Jahre, sondern sogar während der letzten 20 Jahre offenkundig und unangefochten ausgeübt worden, und in Erwägung daß [...] die polizeiliche Frage der Wegräumung von Schutt, Dünger, Balken etc. von impetrantischen Grund und Boden von der Landespolizei [...] genommen ist.

Verfügt: 1. den Herrn A. von Rennenkampff als Arrendebesitzer des Gutes Schloß Wesenberg mit seiner in ungegründeter Weise erhobenen Klage in Grundlage des § 12 der Interims-Verordnung für die Manngerichte von hier abzuweisen, beiden streitenden Theilen jedoch offen zu lassen ihre vermeintlichen Rechte in petitorio bei der competenten Justizbehörde wo und wie gehörig auszuführen

2. Klägerischen Theil in die durch dieses Rechtsverfahren causirten, auf 6 Rubel Silber [...] Kosten zu condemniren

3. von dieser Verfügung beiden Theilen Eröffnung zu machen

4. dem Ostharrischen Hakenrichter aufzutragen von dem Herrn A. von Rennenkampff für 3 und von dem Herrn Töpfermeister Bartels gleichfalls für 3 in dieser Sache statt Stempelpapiers verbrauchte 3 Bogen gewöhnliches Papier von Jedem 90 Copeken einzuheben und bei gleichzeitiger Berichterstattung an den Ehstländischen Kameralhof und die Ehstländische Gouvernements-Regierung an die gehörige Kreisrentei zur Kronscasse einzuliefern

5. über diese dekratirte Beitreibung dem Kameralhof Mittheilung zu machen und im Schnurbuche der II. Abtheilung das Erforderliche zu bemerken.

In fidem [...]

Producirt, den 20. December 1857; No. 495

An Eine Erlaucht Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strandwierland. Unterlegung.

Da nach der Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 9. December c. No. 1624 die Entscheidung über die polizeiliche Frage in meiner Klagesache wider den Wesenbergschen Töpfermeister Bartels wegen der Wegräumung

von Schutt, Dünger, Balken etc. von dem Schloß Wesenbergschen Grund und Boden vor die Landpolizei impetirt, in dem Strandwierschen Districte aber ich selbst die Landespolizei vertrete und die von mir in dieser Angelegenheit an das Wesenbergsche Vogteigericht ergangene Requisition erfolglos geblieben ist; so sehe ich mich genötigt Eine Erlauchte Gouvernements-Regierung hierdurch mit der gehorsamsten Bitte anzugehen, Hochdieselbe wollte geruhen, mich gewogenlichst davon in Kenntniß zu setzen, an welche Landespolizei ich mich in dieser Sache zu wenden habe.

A. von Rennenkampff. Schloß Wesenberg, den 18. December 1857, No. 2252

No. 2364; Producirt, den 23. December 1857; No. 498

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung aus dem Wesenbergschen Vogteigerichte. Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung hat dieses Vogteigericht die Ehre hiermit gehorsamst zu berichten, daß zufolge der Vorschrift vom 10. December curr No. 1627, von dem Töpfermeister Friedrich Bartels an Stempelpapiergeldern neunzig Copeken Silber Münze beizutreiben und an dem 19. diesen Monats der Wierschen Kreis-Rentei eingeliefert worden.

Wesenberg Vogteigericht, den 21. December 1857. Gerichtsvogt, J. Wigem.

Abtheilung II, Tisch 4. Über eingezahlte 90 Copeken Stempelpapiergelder vom Töpfermeister Bartels.

Th. Göria, Nots.

No. 495; Mundirt, den 14. Januar 1858

No. 43 Landwierland; No. 44 Strandwierland

Journal-Entwurf d. d. 31. December 1857

Vorgetragen: Unterlegung des Strandwierschen Herrn Hakenrichter d. d. 13. December No. 2252 in welcher derselbe, unter Anführung dessen, daß, die nach der Resolution der Gouvernements-Regierung d. d. 9. December curr die Entscheidung über die polizeiliche Frage in seiner Klagesache wider den Wesenbergschen Töpfermeister Bartels wegen der Wegräumung von Dünger, Schutt etc. vom Schloß Wesenbergschen Grund und Boden, vor die Landespolizei competire, er selbst aber im Strandwierschen Bezirke die Landespolizei vertrete, und die von ihm dieserhalb ergangenen Requisitionen erfolglos geblieben seien, die Gouvernements-Regierung bittet, ihn davon in Kenntniß zu setzen, an welche Landespolizei er sich in dieser Sache zu wenden habe.

Verfügt: 1. den Landwierländischen Herrn Hakenrichter zu beauftragen in der beregten Angelegenheit die erforderlichen gesetzlichen Maaßregeln zu treffen

2. hiervon dem Strandwierschen Herrn Hakenrichter Eröffnung zu machen.

In fidem [...]

Producirt, d. d. 9. Januar 1858; No. 18

Vom Hakenrichter in Ost-Harrien. Könda, den 23. December 1857, No. 2324

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Bericht.

In Erfüllung des Mandats d. d. 10. [...] No. 1626 beehre ich mich Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung den Positionsschein über die dem Herrn von Rennenkampff zu Wesenberg zugestellte Resolution sub No. 1924 nebst 1 Rubel 45 Copeken Silber Münze Canzleygebühren hierbey einzusenden.

Hakenrichter A. von Wenndrich.

Hiermit bescheinige ich, daß die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 9. December c. sub No. 1624 durch den Ostharrischen Herrn Hakenrichter von Wenndrich mir zugestellt worden ist.

Schloß Wesenberg, den 18. December 1857

A. von Rennenkampff

No. 8; Mundirt, den 3. Februar 1858; no. 103

Journal-Entwurf vom 29. Januar 1858

Vorgetragen: Bericht des Ostharrischen Herrn Hakenrichters vom 23. December a. p. No. 2324 bei welchem derselbe die von dem Herrn von Rennenkampff eingehobenen Kanzleigebühren im Betrage von einem Rubel 43 Copeken Silber Münze nebst dem von demselben ausgestellten Positionsschein einsendet.

Verfügt: 1. den von dem Herrn von Rennenkampff ausgestellten Positionsschein bei den Acten zu asserviren

2. dem Rentrichter dieser Gouvernements-Regierung einen Auftrag wegen Auszahlung der sub Art. 9 verbuchten Gelder an den Secretair der II. Abtheilung zu ertheilen.

In fidem [...]

Producirt, d. d. 24. Januar 1858; No. 29

Vom Hakenrichter in Ost-Harrien. Könda, den 14. Januar, No. 96

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Bericht.

In Erfüllung des Mandats d. d. 10. December No. 1629 habe ich die Ehre Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung zu berichten, daß für drey Bogen, in Sachen des Herrn von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg wider den Wesenbergschen Töpfermeister Bartels, wegen angeblicher Besitzeingriffe statt Stempelpapiers verbrauchten ordinären Papiers 90 Kopeken Silber Münze unterm heutigen Dato an die Harriesche Kreisrenterey abgefertigt worden sind.

Hakenrichter A. von Wenndrich.

Abtheilung II. Tisch 4

Producirt, d. d. 9. Februar 1859; No. 94

Von dem Landwierschen Hakenrichter. Kurküll, den 6. Februar 1859, No. 254

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Bericht.

Der Herr Hakenrichter von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg hat sich wiederholt bei mir darüber beschwert, daß der Wesenbergsche Töpfermeister Bartels unerlaubter Weise seinen Schutt, Dünger p. p. auf seinem Grund und Boden bringe, und mich ersucht, erwähnten Töpfermeister Bartels zu untersagen, solches zu thun.

In dieser Veranlassung beehre ich mich Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung hiermit ganz gehorsamst zu ersuchen, die Untersuchung und Erledigung dieser Angelegenheit dem Wesenbergschen Vogteigerichte geneigtest aufzutragen, indem meine desfallsigen Requisitionen wie aus der wieder erneuten Klage des Herrn von Rennenkampff sich schließen läßt, von dem besagten Vogteigerichte unberücksichtigt geblieben sind. E. von Dehm.

No. 94; Mundirt, den 6. März 1859 No. 291

Journal-Entwurf d. d. 11. Februar 1859

Vorgetragen: Bericht des Landwierschen Herrn Hakenrichter d. d. 6. Februar c. No. 254 in welchem derselbe unter Mittheilung dessen, daß nachdem der Herr A. von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg sich wiederholt bei ihm darüber beschwert, daß der Wesenbergsche Töpfermeister Bartels unerlaubter Weise seinen Schutt, Dünger etc. auf seinen, des Herrn von Rennenkampffs, Grund und Boden bringe, und ihn ersucht, dem Bartels solches zu untersagen, - die Gouvernements-Regierung bittet, die Untersuchung und Erledigung dieser Angelegenheit dem Wesenbergschen Vogteigerichte aufzutragen, indem seine, des Hakenrichters, desfallsigen Requisitionen von dem erwähnten Vogteigerichte stets unberücksichtigt geblieben sind.

Verfügt: Da die wider den Töpfermeister Bartels ausgeklagten Handlungen auf dem Grund und Boden des im Landwierschen Distrikte belegenen Gutes Schloß Wesenberg begangen sein sollen, mithin die Verhandlung dieser Sache wie bereits in der Resolution der Gouvernements-Regierung d. d. 10. December 1857 ausgesprochen worden, vor die Landespolizei gehört, so ist der Landwiersche Hakenrichter anzuweisen, die vorerwähnte Beschwerde des Besitzers von Schloß Wesenberg bei sich in Verhandlung zu nehmen.

In fidem [...]

Producirt, d. d. 20. April 1859; No. 237

Von dem Landwierschen Hakenrichter. Kurküll, den 17. April 1859, No. 685

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Bericht.

Da aus der Erklärung des Töpfermeisters Friedrich Bartels, welche selbiger in Folge desseitiger Requisition und auf die Klage des Herrn Arrendebesitzers von Schloß Wesenberg vor

dem Wesenberschen Vogteigerichte gemacht, hervorgeht, daß selbiger sich auf die Resolution Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung [...], weigert die Aufforderungen des Gutes Schloß Wesenberg zu erfüllen, so haben ich nicht unterlassen können, selbigen Fall, so wie eine Copie der oben erwähnten Erklärung Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung gehorsamst vorzustellen.

E. von Dehm.

Copia

Aus dem Protokolle des Wesenbergschen Vogteigericht vom 26. März 1859

In Veranlassung der Requisition des Landwierschen Herrn Hakenrichters d. d. 17. Maerz c. sub No. 569 wurde der Töpferamts-Ältermann Herr Friedrich Bartels aufgefordert, in Folge der Beschwerde des Herrn A. von Rennenkampff, den auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden befindlich sein sollenden Schutt, Dünger etc. fortzuschaffen.

Hierauf declarirte Comparent, daß er gar keine Gegenstände auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden liegen habe, und streng darauf sehe, daß besagte Grenze von ihm aus durch nichts belastet werde.

Nur wurde der Dünger aus seiner Stallluke ausgeworfen, welchen er wiederum von dort abführen lasse. So habe er den Stall seit 20 Jahren benutzt und da er mittelst Resolution der Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 9. December 1857 No. 1625 in dem ungestörten Possesse seiner Gebäude geschützt worden, müsse er auch einen freien Umgang um dieselben haben; durch den ausgeworfenen Dünger aus seiner Stallluke werde aber die Grenze diese freien Umgang um den Stall keinesweges überschritten.

Wenn ferner von den städtischen Einwohnern Schutt ausgeführt und in seiner Nähe auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden abgeladen werde, so halte er sich weder verpflichtet noch befugt solchen zu verhindern und darüber Aufsicht zu führen.

Verfügt: Über diese Erklärung das Protokoll dem Landwierschen Herrn Hakenrichter zuzusenden.

Gerichtsvogt I. Wiegand. Th. Görck, Notrs.

In fidem copiae E. v. Dehm. Hakenrichter in Landwierland.

No. 237; Mundirt, den 15. März 1859; No. 692

Journal-Entwurf d. d. 11 May 1859

Vorgetragen: Bericht des Landwierschen Hakenrichters d. d. 17. April c. No. 685 hierbei in beregter Abschrift eines Protokolls des Wesenbergschen Vogteigerichts d. d. 26. Maerz c. Ferner, daß, welchem der Wesenbergsche Töpfermeister Bartels aufgefordert worden, den auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden von ihm hingeworfenen Schutt, Dünger etc. fortzuschaffen, derselbe erklärte, daß er gar keine Gegenstände daselbst liegen habe, nur werde der Dünger aus seiner Stallluke und zwar bereits seit 20 Jahren ausgeworfen und da er zufolge Resolution der Gouvernements-Regierung d. d. 9. December No. 1625 in dem ungestörten Possesse seiner Gebäude geschützt werde, müsse er auch freien Umgang um dieselben haben, die Grenze dieses Umganges werde durch den ausgeworfenen Dünger nicht

überschritten, wann aber von den städtischen Einwohnern Schutt ausgeführt und in seiner Nähe auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden abgeladen werde, so halte er sich weder verpflichtet noch befugt solchen zu verhindern.

Verfügt: 1. den Landwierschen Hakenrichter zu beauftragen, darüber eine Untersuchung anzustellen, ob die von dem Bartels zu Protokollgegebenen Aussagen hinsichtlich der Umstände, daß derselbe bereits seit 20 Jahren seinen Dünger aus seiner Stallluke auf Schloß Wesenbergsches Territorium auswerfen und daß

2. von Wesenbergschen Einwohnern und nicht von ihm der Schutt auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden abgeladen sei, in angegebener Weise begründet seien und über das Resultat dieser Untersuchung anher zu berichten.

In fidem [...]

Producirt, den 19. Juni 1859

No. 362

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Landwierland. Bericht.

Mit Beziehung auf die Vorschrift Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 15. Mai c. sub No. 692 habe ich die Ehre hiermit zu berichten, was die in derselben mir aufgetragenen Untersuchung wegen Abwesenheit des Töpfermeisters Bartels, welcher nach der Mittheilung des Wesenbergschen Vogteigerichts erst nach drei Wochen nach Hause erwartet wird, - bis jetzt nicht hat angestellt werden können.

Kurküll, en 16. Juni 1859 E. v. Dehm [...]

No. 963

Producirt, d. d. 17. Juli 1859; No. 418

Vom Hakenrichter zu Landwierland. Kurküll, den 14. Juli 1859, No. 1076

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Unterlegung.

Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung beehre ich mich desmittelst ganz gehormsamst zu ersuchen, die Bewerkstelligung der in dem Auftrage vom 15. Mai c. sub No. 692 mir vorgeschriebenen Untersuchung darüber, ob die von dem Bartels zu Protokoll gegebenen Aussagen hinsichtlich der Umstände, daß derselbe bereits seit zwanzig Jahren seinen Dünger aus seiner Stallluke auf Schloß Wesenbergsches Territorium ausgeworfen und das von Wesenbergschen Einwohnern und nicht von ihm der Schutt auf Schloß Wesenbergschen Boden abgeladen sei, - in angegebener Weise begründet seien, - nunmehr dem Strandwierschen Herrn Hakenrichter, den ich die bezüglichen Erklärungen und Aufträge bereits übersandt, auftragen zu wollen.

E. v. Dehm

II. 4; 418; 20/ 59; Mundirt, den 31. July 1859; No. 1180 Strandwierland; No. 1181 Landwierland

Journal-Entwurf d. d. 28. Juli 1859

Vorgetragen: Unterlegung des Landwierschen Herrn Hakenrichter d. d. 14. Juli c. No. 1076, in welchem derselbe die Gouvernements-Regierung ersucht, die Bewerkstelligung der in der Resolution vom 15. Mai c. No. 692 ihm vorgeschriebenen Untersuchung darüber, ob die von dem Töpfermeister Bartels vor dem Wesenbergschen Vogteigericht zu Protokoll gegebenen Aussagen hinsichtlich der Umstände, daß derselbe bereits seit 20 Jahren Dünger aus seiner Stallluke auf Schloß Wesenbergsches Territorium ausgeworfen und daß von Wesenbergschen Einwohnern und nicht von ihm der Schutt auf Schloß Wesenbergschen Boden abgeladen sei, in angegebener Weise begründet seien, nunmehr dem Strandwierschen Hakenrichter auftragen zu wollen.

Sprawka: In Folge der Unterlegung des Strandwierschen Herrn Hakenrichters A. von Rennenkampff d. d. 18. December 1857 No. 2252, in welcher derselbe unter Anführung dessen, daß nach der Resolution der Gouvernements-Regierung d. d. 9. December 1857 die Entscheidung über die polizeiliche Frage in seiner Klagesache wider den Töpfermeister Bartels wegen der Wegräumung von Dünger, Schutt etc. vom Schloß Wesenbergschen Grund und Boden vor die Landespolizei competire, er selbst aber im Strandwierschen Bezirke die Landespolizei vertrete, die Gouvernements-Regierung gebeten, ihn davon in Kenntniß setzen zu wollen, um welche Landespolizei er sich in dieser Sache zu wenden habe, hatte die Gouvernements-Regierung mittelst Resolution d. d. 14. Januar 1858 No.43 dem Landwierschen Herrn Hakenrichter aufgetragen, in der bewußten Angelegenheit die erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Wenn nun der Herr A. von Rennenkampff sein Amt als Strandwierscher Hakenrichter bereits niedergelegt hat, mithin der Grund weggefallen, weßhalb der Landwiersche Hakenrichter mit der Bewerkstelligung der gedachten Untersuchung beauftragt wurde, so hat die Gouvernements-Regierung

Verfügt: 1. dem Strandwierschen Herrn Hakenrichter aufzutragen, darüber eine Untersuchung anzustellen, ob die von dem Töpfermeister Bartels vor dem Wesenbergschen Vogteigerichte zu Protokoll gegebenen Aussagen hinsichtlich der Umstände, daß derselbe bereits seit 20 Jahren Dünger aus seiner Stallluke auf Schloß Wesenbergsches Territorium auswerfen und daß von Wesenbergschen Einwohnern und nicht von ihm der Schutt auf Schloß Wesenbergschen Boden abgeladen sei, begründet seinen, über das Resultat dieser Untersuchung aber anher Vorstellung zu machen.

2. hiervon dem Landwierschen Herrn Hakenrichter Eröffnung zu machen.

In fidem [...]

Producirt, den 4. September 1859; No. 523

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strandwierland. Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung sehe ich mich veranlaßt hiemit gehorsamst zu berichten, daß ich noch nicht im Stande gewesen bin, die von Hochderselben mittelst Rescripts vom 31. Juli c. No. 1180 mir aufgetragene Untersuchung in der Klagesache der Schloß Wesenbergschen Gutsverwaltung wider den Töpfermeister Bartels abzumachen, weil Letzterer fortwährend vom Hause abwesend ist und ihm deshalb an dem Wesenbergschen Vogteigerichte die Anzügliche Citation nicht hat eröffnet werden können.

Fr. Baron [...]

Paddas, den 2. September 1859. No. 1798

No. 1996; Producirt, den 2. October 1859; No. 572

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strandwierland. Bericht.

Auf die Requisition dieser Erlauchten Gouvernements-Regierung vom 3. July cur. sub No. 1180 in Betreff der [...] von dem Töpfermeister Bartels wird dem Wesenbergschen Vogteigericht zu Protocoll gegeben Aussagen hinsichtlich der Umstände, daß derselbe bereits seit 20 Jahren Dünger aus seiner Stallluke auf Schloß Wesenbergsches Territorium ausgeworfen, und daß von Wesenberschen Einwohnern, und nicht von ihm der Schutt auf Schloß Wesenbergschen Boden abgeladen sei, begründet sein, habe ich die Ehre, das bezügliche Protocoll dieser Erlauchten Behörde hiebei zu unterlegen.

Paddas, den 27. September 1859

F. von [...], Hakenrichter in Strandwierland.

Protocoll des Hakenrichtes in Strandwierland auf Requestation Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 3. July c. sub No. 1180 wegen der Klage des Herrn Besitzers des Gutes Wesenberg A. von Rennenkampff wider den Töpfermeister Bartels.

Actum Wesenberg sub die. den 8. September 1859

Was das anbetreffe, daß der Schutt nicht von Herrn Bartels sondern von Stadt Wesenbergschen Einwohnern auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden geführt worden, so deponirte der Herr Töpfermeister Bartels, daß er seit dem Befehl der Erlauchten Gouvernements-Regierung keinen Schutt und kein Material mehr auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden abgeladen, solches auch nicht mehr gethan, wohl aber gesehn, daß Schutt hingebraucht worden von andern Leuten, wer aber diese Leute sein wisse er nicht und habe sich darum auch nicht bekümmert, da ihn solches nichts angehe.

2. anlangend daß, daß bereits seit 20 Jahren aus der Stallluke des Herrn Bartels Dünger auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden ausgeworfen worden, deponirten:

1. Herr Bartels, daß seit der Erbauung des gegenwärtigen steinernen Stalles, seit mehr als 20 Jahren, immer Dünger aus der Stallluke auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden ausgeworfen worden, und führte als Zeugen dafür an:

1. den Töpfergesellen Jacobsen welche beim Bauen des Stalles gewesen,

2. den Töpfergesellen Post, welcher ebenfalls beim Bau des Stalles gewesen, und auch später, da er bei ihm gearbeitet, gesehn, daß Dünger aus der Stallluke ausgeworfen worden.

Ersterer gegenwärtig in Fellin, Letzterer in [...] wohnhaft.

1. Jurdakin Hasetim, Soldat des Wesenbergschen Invaliden Commandos, 34 Jahre alt, in der Festzeit dieses Jahres ad sacra gewesen, unter Gericht nicht gestanden, sagte aus, daß er vom Jahre 1847 während er hier im Commando ist, er gesehn, daß Dünger vor der Stallluke des Herrn Bartels gelegen habe, ohne zu wissen wem Dünger gehöre.



2. Hindrik Toftres, Soldat vom Wesenbergschen Invaliden Commando, 34 Jahre alt, im vorigen Jahre zu Festzeit ad sacra gewesen, unter Strafe nicht gestanden, deponirte, daß er seit 1849 seitdem er hier in Commando ist, oftmals Dünger unter der Stallluke des Herrn Bartels gesehn habe.

3. Silwert Ignatsch, Soldat vom Wesenbergschen Invaliden Commando, 39 Jahre alt, zur Festzeit diesen Jahres ad sacra gewesen, unter Strafe nicht gestanden, sagte aus, daß er seit 17 Jahren seit welcher Zeit er hier in Commando ist, oftmals gesehn, daß Dünger aus der Stallluke des Herrn Bartels ausgeworfen worden.

Herr A. von Rennenkampff hat seine Erklärung dahin gegeben: daß es seine volle Richtigkeit habe, daß der Töpfermeister Bartels seinen Dünger seit vielen Jahren auf Schloß Wesenbergschen Grund hingeworfen, wozu er auch vom Gute die Erlaubniß hatte mit einem hart daran liegenden Heuschlage zusammen, für welche Vergünstigung Herr Bartels jährlich 3 Rubel Silber Münze zahlte. Wann dem Töpfermeister der Heuschlag im Sommer 1857 gekündigt wurde, so wollte er den Dünger, Schutt und Balken nicht räumen.

In Folge der Bestimmung Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung vom 9. December 1857 sub No. 1624 hatte ich den Landwirländischen Hakenrichter E. von Dehm ersucht, als Polizeisache alles räumen zu lassen, was auch nach mehrmaliger Requisition im Frühjahr 1858 alles weggeräumt wurde. Im Winter 1858 wurde wieder mit dem Auswerfen von Dünger begonnen, worauf ich gleich wieder dem Hakenrichter E. von Dehm gebeten dem Töpfermeister Bartels dieses zu verbieten, jedoch auf mehrmalige Requisition wurde den ganzen Winter 1859 hindurch Dünger ausgeworfen, bis ich endlich im Frühjahr 1859 in Erfahrung gebracht, daß der Töpfermeister Bartels diesem seine Erklärung gegeben, daß er durch eine langjährige Benutzung ein Recht erlangt habe, wobei er gleich ohne zu Säumen im Frühjahr 1858 machen mußte.

F. von [...] Hakenrichter in Strandwierland

2/ 4; Mundirt, den 16. October 1859; No. 1622

An das Wesenbergsche Vogteigericht.

Nachdem bei der, unter dem 8. September c. stattgehabten Untersuchung in Klagesachen des Herrn A. von Rennenkampff wider den Töpfermeister Bartels, betreffend die von Letzterem angeblich wiederrechtlich vorgenommenen Auswerfung von Schutt, Dünger etc. auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden, - ersterer dahin seine Erklärung abgegeben hat, daß Seitens der Schloß Wesenbergschen Gutsverwaltung dem Bartels gegen Erlegung von jährlich 3 Rubel Silber Münze da Recht zur Benutzung eines die Grundstücke des Letzteren angrenzenden Heuschlages so wie zum Auswerfen des Düngers auf demselben eingeräumt worden, - so wird das Wesenbergsche Vogteigericht hiemit beauftragt, den Töpfermeister Bartels über diesen Umstand des Näheren befragen und sodann die Aussage des Bartels unverzüglich anher vorstellig zu machen.

In fidem [...]

No. 2040; Producirt, den 13. November 1859; No. 657

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung aus dem Wesenbergschen Vogteigericht. Bericht.

Zur Erfüllung der Vorschrift Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 16. October curr No. 1622, hat dieses Vogteigericht die Ehre, die von dem Töpfermeister Friedrich Bartels hinsichtlich des Auswerfens des Düngers aus seinem Stalle auf den Grund und Boden des Gutes Schloß Wesenberg p. zu Protocoll gegebene Aussage angeschlossen hierbei gehorsamst vorzustellen.

Wesenberg Vogteigericht, den 11. November 1859. Gerichtsvogt I. Wiegand.

Abtheilung Tisch Mit dem Protocolle über die Aussage des Töpfermeisters Bartels wegen Auswerfens des Düngers etc.

Aus dem Protokolle des Wesenbergschen Vogteigericht vom 9. November 1859

In Folge Vorschrift der Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 16. October curr No. 1622, wurde der Töpfermeister Friedrich Bartels hinsichtlich des Auswerfens des Düngers aus seinem Stalle auf den Grund und Boden des Gutes Schloß Wesenberg verhört und deponirte derselbe zu Protocolle:

Den Grundzins von 3 Rubel Silber Münze habe er nur für einen vom Gute Schloß Wesenberg ihm zur Benutzung verrichteten Gartenplatz bezahlt, der in gar keiner Verbindung mit seinem Stalle stehe, und habe er den erwähnten Gartenplatz seit 28 Jahren immer nur für denselben Preis gemiethet gehabt. während sein Stall aber nur seit ungefähr 20 Jahren aufgeführt stehe, aus welchem er in der ganzen Zeit den Dünger aus der Lucke, wie solches überall zu geschehen pflege, auswerfen und später in seine Gärten abführen lassen. Ferner sei sein Grundstück von der Landes zu der Stadt Jurisdiction zufolge Einwilligungsschrift des derzeitigen Besitzers Herrn And. von Rennenkampff d. d. 1 Mai 1842 ohne jeglichen Vorbehalt, einer Verpflichtung gegen das Gut Wesenberg, überführt worden.

Verfügt: diese zu Protocoll gegebene Erklärung Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vorzustellen.

Gerichtsvogt J. Wiegens. Th. [...], Notrs.

Mundirt, den 24. December 1859

No. 2139 Rennenkampff; No. 2140 Bartels; No. 2141 Hakenrichter; No. 2143 Kameralhof; No. 2142 Hakenrichter; No. 2145 Vogteigericht wegen Insinuation; No. 2144 Hakenrichter wegen Insinuation

Journal-Entwurf d. d. 17. November 1859

Vorgetragen: Bericht des Wesenbergschen Vogteigerichts d. d. 11. November c. No. 2040 nebst dem Untersuchungsprotokolle d. d. 9. November c. in Klagesachen des Herrn A. von Rennenkampff wider den Wesenbergschen Töpfermeister Bartels betreffend die von Letzterem angeblich widerrechtlich vorgenommene Auswerfung von Schutt, Dünger etc. auf Schloß Wesenbergschen Grund und Boden, hierbei die übrigen in dieser Sache [...] Akten.

Unter d. 6. Februar c. berichtet der Landwiersche Hakenrichter an die Gouvernements-Regierung der Herr von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg habe sich wiederholt bei ihm beschwert, daß der Wesenbergsche Töpfermeister Bartels seinen Schutt, Dünger etc. auf seinen Grund und Boden bringe und stellte der genannte Hakenrichter unter d. 17. April c. anher die vor dem Wesenbergschen Vogteigerichte unter d. 26. Maertz c. von dem Bartels zu

Protokoll gegebene Erklärung des Inhalts vor, daß er durchaus keinerlei Gegenstände auf Schloß Wesenbergschem Terraine liegen habe, jedoch aus seiner Stallluke den Dünger auf denselben auswerfe, wie er solches bereits seit 20 Jahren gethan, ihm auch laut Resolution der Gouvernements-Regierung d. d. 9. December 1857 No. 1625 vermöge welcher er in dem ungestörten Possesse seiner Gebäude geschützt worden, gestattet sei.

Aus der Eingangs erwähnten, so wie aus der, von dem Strandwierschen Hakenrichter unter dem 8. September c. in dieser Sache bewerkstelligten Untersuchung resultirt, daß, wie Kläger selbst einräumt, aller Schutt, Balken und dergleichen Dinge bereits im Frühjahre 1858 durch den Bartels vom Schloß Wesenbergschen Grund und Boden weggeräumt worden. Was aber das Ausschütten von Dünger auf diesen Grund und Boden betrifft, deponirten die beiden hierüber vernommenen Zeugen Jurdakin Hasetim und Hindrik Toftres: Beklagter haben seit 10 und der dritte Zeuge Silwert Ignatsch, derselbe habe seit 17 Jahren seinen Dünger aus der Stallluke in angegebener Weise ausgeworfen. Wenn dabei von dem Herrn A. von Rennenkampff des Umstandes Erwähnung geschieht, daß die Erlaubniß zu solchem Auswerfen für den Beklagten an die Pachtung eines hart an dessen Hause belegenen Schloß Wesenbergschen Heuschlages geknüpft gewesen, für welche Begünstigung derselbe jährlich 3 Rubel Silber Münze gezahlt, die jedoch, nachdem dem Bartels im Sommer 1857 dieser Heuschlag gekündigt worden, damit ebenfalls ihr Ende erreicht habe, so kann diesem Umstande, bei dem Mangel jäglichen Beweises hierfür, so wie bei dem direkten Widerspruche des Bartels dagegen, dessen hierauf bezügliche Aussage dahin lautet: den erwähnten Zins von 3 Rubel Silber Münze habe er nur für einen, vom Gute Schloß Wesenberg ihm zur Benutzung vermietheten Platz, der in gar keiner Verbindung mit seinem Stalle stehe bezahlt, - bei Entscheidung der vorliegenden Besitzstreitsache eine rechtliche Wirkung nicht beigemessen werden, und hat demnach die Gouvernements-Regierung in Berücksichtigung dessen daß dem Töpfermeister Bartels gemäß den vorangeführten Zeugenaussagen ein mindestens 10jähriges Besitzrecht hinsichtlich der mehrberegten Ausschüttung seines Düngers auf des Klägers Grund und Boden zur Seite steht.

Verfügt: 1. dem Herrn A. von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg mit seiner, wider den Töpfermeister Bartels in vorliegender Sache erhobenen Beschwerde von hier abzuweisen, dem Beschwerdeführer jedoch offen zu lassen, falls er mit seinem bezüglichen Präntensionen durchzudringen sich getraut, dieselben bei der competenten Justizbehörde an - und auszuführen

2. hiervon beiden Theilen, so wie dem Hakenrichter districtus mittelst Resolution die Eröffnung zu machen

3. den erwähnten Hakenrichter zu beauftragen, von dem Herrn von Rennenkampff für 4 in dieser Sache statt Stempelpapiers verbrauchte Bogen siegles Papier 1 Rubel 20 Copeken Silber einzuheben und das eingehobene Geld bei einem Berichte an die Gouvernements-Regierung und den Ehstländischen Kameralhof in die [...] Kreisrentei einzuliefern.

4. über diese dekratirte Beitreibung dem Ehstländischen Kameralhof eine Mittheilung zu machen und im Schnurbuche der II. Abtheilung das Erforderliche zu bemerken.

In fidem [...]

No. 49; Producirt, den 11. Januar 1860

An Eine Erlauchte Kaiserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter in Strandwierland. Bericht.

Auf den Auftrag vom 24. December 1859 sub No. 2142 habe ich hierdurch die Ehre zu berichten, daß von dem Herrn von Rennenkampff für 4 Bogen, in der Sache desselben wider den Töpfermeister Bartels statt Stempelpapier verbrauchtes ordinaires Papier 1 Rubel 20 Copeken Silber in des Wesenbergschen Kreisrente eingezahlt und die Quittung bei mir producirt ist.

Padolas, den 8. Januar 1860. Fr. Baron [...], Hakenrichter in Strandwierland.

No. 43; Producirt, den 19. Januar 1860; No. 25

An Eine Erlauchte Kaiserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter in Strandwierland.

Auf den Auftrag dieser Erlauchten Gouvernements-Regierung vom 24. December 1859 sub No. 2144 habe ich die Ehre, die von dem Herrn von Rennenkampff eingehobenen 3 Rubel 40 Copeken Kanzleygebühren, so wie den Positionsschein über den Empfang der Resolution: sub No. 2139 hierbei gehorsamst zu unterlegen.

Padolas, den 8. Januar 1860. Fr. Baron [...], Hakenrichter in Strandwierland.

[...] d. 18. Januar act. 36 [...]buch No. 4. Drey R. vierzig C. habe empfangen. G. Baron Maydell.

Hiermit bescheinige ich richtig empfangen zu haben, die Resolution sub No. 2139 einer Ehstländischen Gouvernements-Regierung.

Schloß Wesenberg, den 2. Januar 1860. A. von Rennenkampff

No. 137; Producirt, den 25. Januar 1860 No. 28.

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung aus dem Wesenbergschen Vogteigerichte. Bericht.

Nachdem die bei dem Rescripte Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 24. December curr. eingegangene Resolution sub No. 2140 dem Töpfermeister Fr. Bartels gegen dessen Positionsschein d. d. 21. Januar curr eingehändigt worden, beehrt sich dieses Vogteigericht dem besagten Schein angeschlossen hierbei gehorsamst einzusenden.

Wesenberg Vogteigericht, den 23. Januar 1860. Gerichtsvogt J. Wiegand. [...], Notrs.

Abtheilung Tisch. Mit dem Positionsschein vom Töpfermeister Bartels.

Die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 24. December 1859 sub No. 2140 aus dem Wesenbergschen Vogteigreiche empfangen zu haben, bescheinige hiermit.

Wesenberg, den 21. Januar 1860. Fr. Bartels

Mundirt, den 4. Februar 1860, No. 148

Journal-Entwurf vom 28. Januar 1860

Vorgetragen: Bericht des Strandwierländischen Hakenrichter vom 4. Januar 1860 No. 43, bei welchem derselbe die, zufolge Auftrages der Gouvernements-Regierung vom 24. December a. p. No 2144 von dem Herrn von Rennenkampff eingehobenen Canzeleygebühren im Betrage von drey Rubel vierzig Copeken Silber Münze nebst Positionsschein anher einsendet.

Verfügt: 1. den eingesandten Positionsschein bei den Acten zu asservieren.

2. dem Rentmeister dieser Gouvernements-Regierung einen Auftrag wegen Auszahlung der sub Art. 9 verbuchten Gelder von der II. Abtheilung zu verschreiben.

In fidem [...]

Diese Sache ist abgemacht. Dieser Akt enthält 47 folierte Blätter. In fidem [...]